



Issue 07/2013

Newsletter



Aktuelles

Anpassung des BVergG an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle

Kürzlich wurde das Bundesgesetz beschlossen, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden sollen (BVergG und BVergGVS Novelle 2013). Die Änderungen treten bis auf wenige Ausnahmen mit 01.01.2014 in Kraft.

Das Ziel dieser Novelle ist in erster Linie die **Anpassung des Vergaberechts an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (BGBl I 2012/51 vom 06.06.2012), die Umsetzung vergaberechtsspezifischer Bestimmungen der **Zahlungsverzugsrichtlinie**, sowie die Verankerung der **Innovation als Beschaffungsziel** in den Grundsätzen des BVergG 2006.

Mit der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** wird mit 01.01.2014 das **Bundesvergabeamt (BVA) aufgelöst**. Die Aufgaben der Vergabekontrolle gehen künftig auf ein zu errichtendes **Bundesverwaltungsgericht (BVG)** über. Rechtsschutzanträge sind ab 2014 an das BVG zu richten. Wie beim BVA wird für derartige Beschwerdeverfahren eine Pauschalgebühr fällig. Die Entscheidung durch das BVG wird – mit Ausnahme von einstweiligen Verfügungen – durch einen **Senat** getroffen, dem neben dem vorsitzenden **Richter** auch zwei fachkundige **Laienrichter** angehören müssen. Die Vorgangsweise der Bestellung der Senatsmitglieder, nämlich der **fachkundigen Laienrichter** wird neu geregelt. Auf Auftragnehmerseite werden die Laienrichter auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer bestellt. Die fachkundigen Laienrichter der Auftraggeberseite werden auf Vorschlag des BMWFJ und der Bundesarbeitskammer bestellt.

Geldbußen fließen nunmehr dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu.

Weiters wird mit der BVergG und BVergGVS Novelle 2013 dem **Beitritt Kroatiens** zur europäischen Union Rechnung getragen. In Anhang VII des BVergG 2006 und Anhang V des BVergGVS 2012 wird die Liste der **einschlägigen Berufs- und Handelsregister** bzw. Bescheinigungen und eidesstattlichen Erklärungen gemäß § 71 Abs 1 Z 1 und § 72 Abs 2 Z 1 BVergG 2006 bzw. § 60 Z 1 und § 61 Abs 2 Z 1 BVergGVS 2012 erweitert.

NEWS +++ Vorankündigung unseres nächsten Jour Fixe: „Die Goldenen Regeln für eine erfolgreiche Immobilienprojektentwicklung“, Dr. Katharina Müller und Mag. Michael Bodmann legen gemeinsam mit DDipl.-Ing. Magdalena Steinbauer und Dipl.-Ing. Wolfgang Steinbauer Optimierungsstrategien aus rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Sicht dar. Der Jour Fixe findet am 18.9.2013, 17.30 Uhr in der Kanzlei Willheim Müller Rechtsanwältinnen, Rockhgassee 6, 4. Stock, statt. +++ Info ab Mitte August unter www.wmlaw.at/newsounge +++ Anmeldung an office@wmlaw.at +++

Aktuelles

Sonstige Änderungen des BVergG durch die BVergG und BVergGVS Novelle 2013

Die BVergG und BVergGVS Novelle 2013 sieht als weitere Neuerung die ausdrückliche Verankerung der Innovation als vergaberechtlichen Grundsatz im BVergG 2006 vor. Demzufolge soll im **Vergabeverfahren auf innovative Aspekte** Bedacht genommen werden. In Frage kommen etwa entsprechende Leistungsbeschreibungen oder die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien.

Darüber hinaus müssen öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung bestimmter Waren und Dienstleistungen künftig verstärkt auf **Energieeffizienz** achten. Mit der vorliegenden Novelle sollen Teile der Energieeffizienzrichtlinie in österreichisches Recht umgesetzt werden. Durch die Umsetzung soll ein Beitrag zur Strategie Europa 2020 geleistet werden. Die Energieeffizienzrichtlinie dient der Verwirklichung des 20%-Energieeffizienzziels, das eines der vorrangigen Ziele im Rahmen der Strategie Europa 2020 darstellt.

Zudem werden die in der **Zahlungsverzugsrichtlinie** (RL 2011/7/EU) enthaltenen vergaberechtsspezifischen Bestimmungen betreffend den Geschäftsverkehr zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen in das BVergG 2006 eingefügt. Die Zahlungsverzugsrichtlinie enthält neben den überwiegend zivilrechtlichen Bestimmungen (wir haben dazu in unserem März-Newsletter, Issue 03/2013, berichtet), **Sonderbestimmungen für die öffentliche Hand**.

Zur Förderung der Zahlungsmoral der öffentlichen Hand werden öffentliche Auftraggeber nun verpflichtet, **Rechnungen** innerhalb von **30 Tagen** zu begleichen. Zudem gelten auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Vereinbarung von **Zahlungsfristen strengere Regeln** als für bloße Unternehmen. Nur in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen darf eine längere, **maximal 60-tägige Zahlungsfrist** vereinbart werden. Diese Regelungen traten umgehend in Kraft.

Im **BVergGVS 2012** sind nun spezielle organisations- und verfahrensrechtliche Vorschriften für Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht verankert, etwa was den **Schutz klassifizierter Dokumente** betrifft. Auch die Einführung der **Landespolizeidirektionen** durch das Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungsgesetz, BGBl I 2012/50 fließt in das BVergGVS 2012 ein.

Dr. Bernhard Kall, Willheim Müller Rechtsanwältinnen

